

L 25 B 1970/08 AS ER

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
25
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 156 AS 20571/08 ER
Datum
23.09.2008
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 25 B 1970/08 AS ER
Datum
05.12.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. September 2008 geändert. Über die in dem Beschluss des Sozialgerichts bereits ausgesprochene Verpflichtung hinaus wird der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2008, beginnend ab dem 5. Dezember 2008 weitere 172,59 EUR monatlich zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 1/10 zu erstatten. Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten ohne Zahlung von Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlenden Beträgen bewilligt.

Gründe:

Die gemäß [§§ 172 Abs. 1, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. September 2008, die sich bei sachgerechter Auslegung des Beschwerdevorbringens nur auf die Leistungshöhe, nicht jedoch auf den Leistungszeitraum bezieht, ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Denn der genannte Beschluss ist unzutreffend, soweit der Antragstellerin hiermit die nunmehr ergänzend zuerkannte Leistung versagt worden ist. Auch insoweit hat die Antragstellerin gemäß [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) in Verbindung mit [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Hierbei erweist sich die Sache hinsichtlich der ergänzend zuerkannten Leistung zunächst als eilbedürftig, weil diese Leistung der Sicherung des Lebensunterhalts dient und die Antragstellerin nach Lage der Akten über keine Mittel verfügt, mit denen sie sich bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorübergehend selbst helfen könnte.

Des Weiteren ist hinsichtlich der ergänzend zuerkannten Leistung auch ein Anordnungsanspruch zu bejahen, weil die 26 Jahre alte Antragstellerin bei summarischer Prüfung die in den [§§ 7 ff.](#) des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Leistung erfüllt, insbesondere gemäß [§ 9 Abs. 1 SGB II](#) im tenorierten Umfang der Hilfe bedarf. Hierbei ist von einem Bedarf in Höhe der Regelleistung für einen Alleinstehenden gemäß [§ 20 SGB II](#) von 351,00 EUR monatlich auszugehen, der entgegen der Auffassung der Antragstellerin in ihrem Fall jedoch nicht um einen Bedarf für Unterkunft und Heizung gemäß [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) zu erhöhen ist. Denn die Antragstellerin hat hier nicht in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht, dass sie mit Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) belastet ist. Sie hat zwar am 8. Oktober 2008 an Eides statt versichert, dass sie an ihre Eltern einen monatlichen "Mietanteil" abzuführen habe, der von ursprünglich 150,00 EUR inzwischen sogar auf 1/3 der von ihren Eltern insgesamt zu zahlenden Wohnungsmiete angestiegen sei. Diese eidesstattliche Versicherung reicht jedoch im vorstehenden Zusammenhang zur Glaubhaftmachung der erforderlichen Belastung mit Unterkunftskosten nicht aus. Denn abgesehen davon, dass die eidesstattliche Versicherung nicht mit der von der Antragstellerin am 1. Mai 2008 mit ihren Eltern getroffenen schriftlichen Vereinbarung in Einklang steht, wonach die Antragstellerin monatlich 150,00 EUR "für Unterkunft, Strom, Wasser und Kostgeld" abzugeben habe, fehlt es hier jedenfalls an einer Vereinbarung der Antragstellerin mit ihren Eltern, die mit der im Rechtsverkehr üblichen Deutlichkeit erkennen ließe, aus welchem Rechtsgrund sie ihren Eltern Unterkunftskosten schuldet, worum es sich bei der ihr von den Eltern zur Verfügung gestellten Unterkunft genau handelt, für welchen Zeitraum die Abrede Geltung beanspruchen soll und welche Möglichkeiten bestehen, sich von der Abrede wieder zu lösen. Insbesondere liegt hier ein (Unter-)Mietvertrag nicht vor.

Der sich nach den vorstehenden Ausführungen ergebende Bedarf in Höhe der Regelleistung von 351,00 EUR ist zur Überzeugung des Senats lediglich um die von der Antragstellerin erzielte Ausbildungsvergütung in Höhe von 262,60 EUR zu mindern, die ihrerseits um die vom Antragsgegner bei summarischer Prüfung zutreffend errechneten Freibeträge in Höhe von 132,52 EUR zu bereinigen ist. Entgegen der

Auffassung des Antragsgegners und des Sozialgerichts sind Unterstützungsleistungen von dem sich hiernach ergebenden Betrag in Höhe von 220,92 EUR nicht abzuziehen. Denn bei summarischer Prüfung hat die Antragstellerin die in [§ 9 Abs. 5 SGB II](#) geregelte gesetzliche Vermutung widerlegt, dass sie von ihren mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern finanziell unterstützt wird. Denn sie hat während des laufenden Verfahrens nicht nur erklärt, sondern mit ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 8. Oktober 2008 auch in ausreichendem Maße glaubhaft gemacht, dass sie von ihren Eltern keine Unterstützungsleistungen erhält, was zudem ihre Eltern bereits zuvor in ihrer Erklärung vom 3. Juni 2008 gegenüber dem Antragsgegner nachdrücklich zum Ausdruck gebracht hatten. Diese Einlassungen hält der Senat mangels anderer Erkenntnisse angesichts des Alters der Antragstellerin und der Tatsache, dass sie bereits ihre zweite Ausbildung absolviert, jedenfalls im vorläufigen Rechtsschutzverfahren für glaubhaft.

Zurückzuweisen war die Beschwerde jedoch, soweit die Antragstellerin über die ihr nunmehr ergänzend zuerkannte Leistung hinaus weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von (322,67 EUR - 172,59 EUR =) 150,08 EUR monatlich begehrt. Denn wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, fehlt es insoweit an einem Anordnungsanspruch. Des Weiteren musste die Beschwerde zurückgewiesen werden, soweit sie sich auf die Zeit vor der Entscheidung des Senats bezieht. Denn insoweit erweist sich die Sache aus der diesbezüglich maßgeblichen heutigen Sicht nicht (mehr) als eilbedürftig. Auch im Lichte des in [Art. 19 Abs. 4](#) des Grundgesetzes verankerten Gebots effektiven Rechtsschutzes ist es der Antragstellerin insoweit zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Denn der Zeitraum bis zur Entscheidung des Senats ist abgelaufen und schwere und unwiederbringliche Nachteile, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage sein könnte, hat die Antragstellerin nicht dargelegt. Sie sind nach Lage der Akten auch sonst nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und berücksichtigt das wechselseitige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten im Beschwerdeverfahren.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren folgt aus [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 114 ff. ZPO](#). Sie beruht letztlich auf den Gründen, die bereits das Sozialgericht veranlasst haben, der Antragstellerin für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-12-12